

# Satzung für den „Förderverein Leistungsturnen Hülben“

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Unter dem Namen **Förderverein Leistungsturnen Hülben** - im Folgenden „Verein“ genannt - ist ein Verein gegründet, der in das Vereinsregister eingetragen werden soll. Nach erfolgreicher Eintragung erhält der Verein den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 72584 Hülben und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweckbestimmungen

- (1) Zwecks des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Hierbei handelt es sich insbesondere um die ideelle, finanzielle und sportliche Förderung des wettkampforientierten Turnens in Hülben, z.B. um die Unterstützung und Förderung für:
  - die notwendigen Umbauten der Trainingsstätte
  - die Miete und Nebenkosten der Trainingsstätte
  - die Beschaffung von Trainingsgeräten
  - die Bezuschussung von Übungsleitern/innen und Trainer/innen des Leistungsturnens

Die Förderung erstreckt sich nur auf Athleten und Trainer

- welche dem wettkampforientierten Turnen in Hülben nachgehen
  - Athleten welche an regelmäßigen Trainings- und Wettkampfbetrieb teilnehmen
- (3) Diese Zielsetzung und Zweck des Fördervereins wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellung verwirklicht:
    1. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
    2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke von Körperschaften des in § 2 Ziffer 1 genannten steuerbegünstigten Zwecks des Vereins „Förderverein Leistungsturnen Hülben“ verwendet.
    3. Förderungsanträge sind schriftlich einzureichen. Über die eingereichten Anträge wird zeitnah in geschlossener Sitzung beraten. Auch bei der Erfüllung der o.g. Mindestkriterien besteht kein Förderungsanspruch. Über die Anträge entscheidet der Vorstand. Sie werden mit Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
    4. Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.
    5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
    6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
- (2) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
- (4) Das Nähere über die Verleihung von Ehrungen, Ehrenmitgliedschaften und dergleichen regelt die Ehrungsordnung, die von der Vorstandschaft beschlossen wird.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

### **§ 5 Beginn / Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (3) Die freiwillige Beendigung der passiven Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Die freiwillige Beendigung der aktiven Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Halbjahres unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren/Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
1. Die Mitgliederversammlung
  2. Der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
  - Entlastung des Vorstands,
  - (Im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
  - Über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
  - Die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen .
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen.  
Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher per Brief oder E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
- (3) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
- Bericht des Vorstands,
  - Bericht des Kassenprüfers,
  - Entlastung des Vorstands,
  - Wahl von zwei Kassenprüfer/Inne, sofern sie ansteht,
  - Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

- (5) Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- (6) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
- (7) Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

## **§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit**

- (1) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder (aktive Mitglieder/Fördermitglieder) und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (4) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
- (5) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung von 75% aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist schriftlich einzuholen.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:
  - ein/eine Vorsitzende/r
  - ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r
  - ein/eine Schatzmeister/in
  - ein/eine Schriftführer/in
  - sowie bis zu drei Beisitzer, jeweils aus dem Amt des Abteilungsleiters Turnen des SV Hülben 1898 e.V., einer Trainerin sowie einer aktiven Turnerin

Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der/die Schatzmeister/in und der/die

Schriftführer/in sowie die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

- (2) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
- (3) Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig. Im Innenverhältnis gilt, dass der 1. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied Geschäfte bis zu einem Betrag von 500,- Euro ausführen können. Geschäfte des Vereins dürfen stets nur bei positivem Habenstand des Vereinskontos getätigt werden.
- (5) Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (8) Satzungsänderungen die von Behörden (z. B. Finanzamt oder Registeramt) vorgeschlagen werden, können vom Vorstand durch einfachen Beschluss entschieden werden.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

- (1) Für den Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine Dreiviertel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 12 Haftungsbeschränkung**

- (1) Die Mitglieder der Organe haften dem Verein gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### § 13 Der Kassenprüfer

- (1) Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

### § 14 Auflösung des Vereins/Wegfall der bisherigen steuerbegünstigten Zwecke

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den SV Hülben 1898 e.V. – Abteilung Turnen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 15 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 13.01.2020 beschlossen.

Hülben, 13.01.2020

Antje Hoelder	(Antje Hoelder)
M. Käe	(Marina Kächele)
M. Scheu	(Mona Scheu)
L. Epple	(Lisa Epple)
Vivienne Fandrich	(Vivienne Fandrich)
Traugott Kraiser	(Traugott Kraiser)
Alexandra Mock	(Alexandra Mock)